

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herr Warnecke
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0630/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vergabe Bewohnerparkausweise; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Warnecke,

Erfurt,

erlauben Sie mir zunächst im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage den grundsätzlichen Hinweis, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen für den Nachweis der Stellplätze in erster Linie der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Die Rechtsprechung hat eindeutig festgestellt, dass es keinen Rechtsanspruch auf öffentlichen Parkraum gibt (erst recht nicht auf solchen in größtmöglicher Nähe); auch aus dem Straßenanliegergebrauch erwächst kein Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten unmittelbar an Grundstücken oder in angemessener Nähe eingerichtet werden (siehe hierzu Urteile des VG Köln vom 13.05.2011 [Az. 18 K 1172/11] des OVG Niedersachsen vom 17.02.2012 [Az. 7 ME 185/11] sowie des BVerwG vom 20.12.1991 [Az. 3 B 118/91]).

Laut Rechtsauffassung beträgt überdies die zumutbare fußläufige Entfernung zwischen Stellplatz und Wohnort bis zu 400 Meter.

Ohnehin gehen aktuelle gesellschaftliche und politische Tendenzen eher dahin, dass die Anzahl der Kfz-Stellplätze reduziert wird, um im Sinne der zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels zwingend erforderlichen Verkehrswende die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel wie des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrrades zu befördern und den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Es ist schlichtweg nicht zu rechtfertigen, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Raums quasi unbegrenzt und kostenlos möglich ist. Der Platz in unseren Städten ist ganz einfach zu wertvoll, um diesen als Abstellmöglichkeit von Kraftfahrzeugen zu nutzen und damit allen anderen Nutzungen dauerhaft zu entziehen. Wenn sich in der Gesellschaft dieses Bewusstsein entwickelt, entstehen große Potenziale für Verbesserungen der Lebenssituation in unseren Städten. Weniger Autos schaffen Freiräume für zu Fuß Gehende und Rad Fahrende, für mehr Bäume in der Stadt, weniger Abgase, weniger Lärm, weniger Stau und weniger Konflikte im Straßenverkehr. Die überwiegende Mehrheit der Menschen wünscht sich mehr Grün und weniger Hitze, viele blicken mit Sorge auf die möglichen Folgen des Klimawandels, wie bspw. von Dürre oder Starkregenereignissen. Natürlich tragen hierbei Kraftfahrzeuge nicht die alleinige Schuld,

Seite 1 von 2

aber weniger Autos in den Städten und auf den Straßen schaffen Freiräume, die dann anders genutzt werden können.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen Anwohner innerhalb städtischer Gebiete erfüllen und welche Umstände gegeben sein, um einen Bewohnerparkausweis zu erhalten?

Anspruch auf die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen ausschließlich für Bewohnende, die in einer dem betreffenden Gebiet zugeordneten Straße mit angeordneten Bewohnerstellflächen tatsächlich wohnen, d. h. dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und selbst Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges sind bzw. ein Fahrzeug dauerhaft nutzen. Des Weiteren erhalten diejenigen Personen einen Bewohnerparkausweis, die einen amtlich gemeldeten Nebenwohnsitz in einem Bewohnerparkquartier vorweisen und deren Hauptwohnsitz über 50 km von Erfurt entfernt ist.

Die Ausgabe eines kennzeichenbezogenen Bewohnerparkausweises kann ausschließlich unter der Berücksichtigung der vorgenannten Erteilungsgrundlagen erfolgen.

Da für Bewohnerparkausweise als Erteilungsgrundlage die rechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) feststehen, müssen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden (bundesweit einheitliche) Erteilungskriterien berücksichtigt werden, einen Ermessensspielraum besteht hier nicht.

Des Weiteren wurde auf Grundlage der Rechtsprechung eine Arbeitsanweisung (im Sinne der Gleichbehandlung) für die Straßenverkehrsbehörde Erfurt erstellt, wonach z. B. Stellplatz- oder Garagenbesitzer keinen Bewohnerparkausweis erhalten. Dies bedeutet, solange dem Antragstellenden privater Parkraum zur Verfügung steht, kann kein Bewohnerparkausweis erstellt werden. Hiermit wird den eingangs stehenden Erläuterungen Rechnung getragen.

2. Was erachtet die Stadtverwaltung Erfurt für Anwohner innerhalb städtischer Gebiete als zumutbar in Bezug auf die Nutzung anderer Parkmöglichkeiten, besonders mit Blick auf mögliche finanzielle Mehrbelastungen?

Vor dem Hintergrund der Eingangserläuterungen sowie der Beantwortung zu Frage 1. stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit nicht. Finanzielle Aspekte spielen bei der Entscheidung über die Erteilung straßenverkehrsrechtlicher Genehmigungen (wie z. B. eines Bewohnerparkausweises) keine Rolle, da das Straßenverkehrsrecht grundsätzlich Privilegien feindlich formuliert ist.

3. Wie viele Anträge auf Bewohnerparkausweise wurden im Jahr 2023 abgelehnt?

Ablehnungen von Anträgen auf Bewohnerparkausweise werden nicht gesondert gespeichert. Allerdings ergab eine Recherche im Postein- bzw. -ausgang, dass im Jahre 2023 ca. 25 Anträge auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises abgelehnt wurden. Die Ablehnungen resultierten daraus, dass entweder ein Wohnsitz außerhalb von Bewohnerparkgebieten vorlag oder zu der betreffenden Wohnanschrift private Stellflächen vorhanden waren/sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein